

■ ■ ■ Info Brief

September 2015



*„Gäbe es die letzte Minute nicht,
so würde niemals etwas fertig.“*

Mark Twain (1835 - 1910),
eigentlich Samuel Langhorne Clemens,
US-amerikanischer Erzähler und Satiriker

Editorial

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

40,3 Grad im bayerischen Kitzingen, mehr als 20.000 Badegäste im Strandbad Wannsee an nur einem Wochenende, 430.000 Blitze innerhalb von 24 Stunden, Pegelstände an der Elbe wie zuletzt vor 50 Jahren: Das war der Sommer 2015 in Deutschland. Eine Hitze, die Rekorde brach.

Da einen kühlen Kopf zu bewahren, ist mitunter eine Kunst. Wer sich seinen Arbeitsplatz im Keller einrichtet, hat es womöglich leichter. So machte es Arthur Wieselei, um den es in einer der folgenden InfoBrief-Geschichten geht. Er war an seinem Schreibtisch zuhause sehr fleißig – allerdings als Pensionär. Wie sieht es da bei der Steuerberechnung mit dem Abzug der Kosten für das Arbeitszimmer aus? Sie erfahren es auf den folgenden Seiten.

Außerdem verraten wir Ihnen, ob Katzenbetreuung zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehört. Und auch, was man zu beachten hat, wenn man von der väterlichen Bierdeckel-Sammlung leben will, erzählen wir Ihnen im vorliegenden InfoBrief.

Haben Sie viel Vergnügen bei der Lektüre. Wir wünschen Ihnen einen goldenen Herbst – mit angenehmen Temperaturen.

Ihre TREUHAND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
und Seebach, Bürk und Kollegen GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bruchsal

PS: Auch für uns wird es ein besonderer Herbst, denn wir ziehen um.
Details lesen Sie auf der Rückseite!

Inhalt

Arbeitszimmer für die Verwaltung des Un-Ruhestandes?	2
Haushaltsnahe Katzenversorgung	2
Der Trend geht zur weißen Kasse.....	3
Zinsen mit und ohne Religion	4
Ungesunder Ansatz von Krankheitskosten	5
Steuerlexikon J wie	6
Der Bierdeckel in der Steuerberatung.....	7
Der Gelbe Schein wird renoviert.....	8
Wir ziehen um!.....	8
Impressum	8

Arbeitszimmer für die Verwaltung des Un-Ruhestandes?

Arthur Wieselei wehrte sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, aber es half nichts. Das Schicksal erwischte ihn mit voller Härte: Zum 31. März 2007 wurde er aus dem aktiven Dienstverhältnis als Ingenieur entlassen. Doch Wieselei fiel nicht ins Bodenlose. Er erhielt ab April 2007 von seinem Dienstherrn jeden Monat eine Pension. Somit bezog er im Jahr 2007 einen Betrag in Höhe von 13.497 Euro für seine aktive Zeit und insgesamt 27.190 Euro an Pensionen. Nicht zuletzt waren für ihn noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.517 Euro und Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 1.496 Euro zu verzeichnen, wobei letztere nach Abzug aller Pauschbeträge steuerfrei wurden.

In seinem Eigenheim hatte Wieselei während seines Berufslebens kein gesondertes Büro, und überhaupt war für ihn als Ingenieur ein schreibtischgebundenes Arbeiten nie richtig erforderlich gewesen. Nach seiner Pensionierung saß Wieselei nun zu Hause herum, und damit er seiner Frau im Wohnzimmer und in der Küche nicht im Weg saß, verzog er sich zum Herumsitzen in sein Zimmer im Keller. Dieses Zimmer im Keller war einfach nur eine Etage tiefer als die anderen Zimmer des Hauses, es war normal von außen beleuchtet, von innen beheizt und von gutem Herzen ausgestattet. Und wie Wieselei da so saß, meldeten sich bei ihm die alten Kontakte aus dem Berufsleben. Er wurde nach seiner fachlichen Meinung gefragt, die natürlich angemessen mit Geld vergütet werden sollte. Wieseleis Auftrag bestand darin, seine geschätzte fachliche Meinung in einem Gutachten niederzuschreiben, und das tat er dann auch in seinem Zimmer, das dadurch künftig „Arbeitszimmer“ genannt wurde.

Im Jahr 2007 erzielte Wieselei auf diese Weise Einnahmen in Höhe von 700 Euro (bei 6.032 Euro Betriebsausgaben), 2008 betrug die Einnahmen 17.333 Euro (6.501 Euro Betriebsausgaben), und 2009 waren es 51.478 Euro (bei 16.218 Euro Betriebsausgaben). In den Betriebsausgaben enthalten waren jeweils die vollen anteiligen Kosten für das beschriebene Zimmer im Keller.

Wohl durch den erklärten Verlust in Höhe von 5.332 Euro entwickelte sich bereits für 2007 ein reger Streit mit dem Finanzamt. Die Frage war, ob und wenn ja in welcher Höhe Wieselei die anteiligen Kosten für sein Arbeitszimmer berücksichtigen lassen konnte. Der komplette Abzug der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer ist dann möglich, wenn das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der Berufstätigkeit ist.

Die vielen bisher genannten Zahlen sind wichtig, um die Argumente des Finanzamtes ins rechte Licht rücken zu können. Die dort tätigen Damen und Herren sagten nämlich, bei der Beurteilung der Frage, was der Mittelpunkt der Berufstätigkeit ist, seien sämtliche Einkunftsarten einzubeziehen. Da Wieselei als Pensionär im Jahr 2007 keine Vollzeitbeschäftigung ausübte, kam der Werthaltigkeit der einzelnen Tätigkeiten, der Höhe der erzielten Einnahmen sowie dem zeitlichen Aufwand eine Bedeutung für die Bestimmung des Mittelpunktes der einkünfterrelevanten Tätigkeiten zu. Wenn die Ruhestandsbezüge mit berücksichtigt wurden, dann war die Gutachtertätigkeit aufgrund der daraus erzielten geringen Einnahmen nur als Nebentätigkeit einzuordnen.



Dieser Sichtweise erteilte erst das Finanzgericht und danach auch der Bundesfinanzhof eine eindeutige Absage. Für Wieselei hatte sich der Gang durch die Finanzgerichte vollständig gelohnt. Das hohe Gericht schlussfolgerte, dass Einkünfte aus früheren Dienstleistungen, die nach Erreichen einer Altersgrenze allein aufgrund einer früheren, nicht mehr ausgeübten Tätigkeit gezahlt werden, in die Gesamtbetrachtung zur Beurteilung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung nicht mit einzubeziehen sind. Denn diese Einkünfte werden nicht durch die Tätigkeit von Wieselei im fraglichen Jahr erzielt. Dafür

war er in den vielen Jahren zuvor tätig mit der Folge, dass er nun nur noch ein Bankkonto zur Überweisung der Pensionen bereit zu halten brauchte. Diese Einkünfte sind auch nicht Ausfluss der Nutzenziehung aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit.

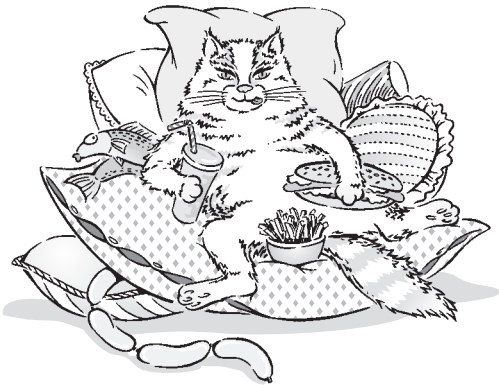
Das Urteil hat noch zwei weitere wichtige Dimensionen: Als erstes wurde parallel zur grundsätzlichen Frage der Berücksichtigung des Arbeitszimmers im Un-Ruhestand auch finanzgerichtlich klargestellt, wie der prozentuale Anteil des Arbeitszimmers an den Gesamtkosten des Hauses zu ermitteln ist. Auf diese Details soll an dieser Stelle aber nicht weiter eingegangen werden. Als zweites ergibt sich aus dem Urteil auch die Schlussfolgerung, dass für solche Einkünfte wie dem Bezug von Pensionen die Berücksichtigung eines Arbeitszimmers bei der Steuerberechnung gar nicht in Frage kommt.

Haushaltsnahe Katzenversorgung

Seit einigen Jahren besteht die Möglichkeit, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in begrenztem Umfang direkt von der Einkommensteuer abzuziehen. Seitdem es diese gesetzliche Regelung gibt, wird diskutiert, was unter diesen Leistungen abgerechnet werden kann und was nicht. Die haushaltsnahen Dienstleistungen lassen sich vereinfacht auf die folgenden drei Worte reduzieren: Putzen, Kochen und Betreuung.

Hierbei sind die beiden ersten Worte relativ klar interpretierbar (wobei zum Putzen auch die Gartenarbeit gehört), beim dritten Begriff hingegen kommt es auf die Feinheiten an. Das klassische Beispiel ist eine externe Hilfe für die schulischen Leistungen der Kinder. Eine Hausaufgabenbetreuung ist steuerlich begünstigt, eine Mathe-Nachhilfe nicht, denn bei dem einen handelt es sich um eine Betreuung, während das andere als Vermittlung individueller Fähigkeiten eingestuft wird. Diese feine Unterscheidung klingt komisch, hat aber einen nachvollziehbaren Hintergrund: Der Gesetzgeber wollte bewusst nicht den Blockflötenunterricht, den Schauspielunterricht und den Töpferkurs ko-finanzieren.

Helga Havelpaff nun hatte sich für ihr Heim eine süße Katze zugelegt, allerdings hatte sie nicht ausreichend Zeit, sich mit dem Tier zu beschäftigen. Da Katzen die Fähigkeit haben, ihren Unmut über mangelnde Liebesbezeugungen mitzuteilen,



engagierte Havelpaff einen professionellen Katzenbetreuungsservice. Als die Rechnung für die Katzenbetreuung bei der Steuer mit eingereicht wurde, schritt das Finanzamt energisch ein. Das habe der Gesetzgeber so nicht gewollt, und außerdem habe doch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ausdrücklich die Abzugsfähigkeit von Tierbetreuungs-, -pflege- oder -arztkosten verneint. Obwohl Havelpaff nett darauf hinwies, dass es darauf ankommt, was im Gesetz steht und nicht was das BMF meint, wurden ihre Einsprüche nicht erhört. So musste man sich beim Finanzgericht in Düsseldorf mit der tierischen Angelegenheit befassen.

Das Düsseldorfer Finanzgericht nun formulierte relativ knapp, dass die Betreuung der Katze natürlich als haushaltsnahe Dienstleistung berücksichtigt werden könne. Tätigkeiten wie die Reinigung des Katzenklos, die Versorgung der Katze mit Futter und Wasser und die Beschäftigung der Hauskatze fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch Havelpaff selbst erledigt. Haustiere, die in der Wohnung des Halters leben, sind damit auch Bestandteil des Haushalts und haben damit auch einen (engen) Bezug zur Hauswirtschaft.

Für die Katze gilt somit analog das, was oben genanntes Beispiel mit den Kindern illustrieren sollte: Die Betreuung der Katze kann bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden; die Aufwendungen für einen Katzentainer hingegen nicht.

Der Trend geht zur weißen Kasse

Nein, dieser Beitrag beschäftigt sich nicht mit der Farbe einer Registrierkasse und der Frage, wie eine solche optisch am besten zur sonstigen Einrichtung des Ladengeschäftes passt. Vielmehr möchten wir Sie, liebe Leserinnen und Leser, darü-

Wichtige Fristen & Termine

	Zahlungstermin	Schonfrist
Einkommensteuer und Körperschaftsteuer	10.12.2015	14.12.2015
	10.03.2016	14.03.2016
Umsatzsteuer und Lohnsteuer	12.10.2015	15.10.2015
	10.11.2015	13.11.2015
	10.12.2015	14.12.2015
	11.01.2016	14.01.2016
Gewerbsteuer und Grundsteuer	16.11.2015	19.11.2015
	15.02.2016	18.02.2016

Die Angaben sind ohne Gewähr. Bitte beachten Sie: Die Schonfrist wird nur für Überweisungen oder bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gewährt. Die Frist gilt nicht bei Barzahlung.

ber auf dem Laufenden halten, in welcher Form Unternehmens-Aufzeichnungen revisionssicher gegenüber den Interessen der Finanzverwaltung sind. Wir berichten von zwei spannenden Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (BFH), die aufzeigen, welche Anforderungen an Kasenaufzeichnungen künftig bestehen.

Der erste Fall dreht sich um Ernst Prank, der mit mehreren eigenen Taxen gewerbmäßig Personen und Güter auf den Straßen des Bundeslandes Sachsen transportierte. Im Jahr 2009 interessierte sich das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung etwas genauer für Pranks Beleg-sammlungen der Jahre 2005 bis 2007. Prank konnte für jeden Kauf einer Packung Auto-Shampoo den dazugehörigen Beleg ordnungsgemäß vorweisen, dafür waren die Aufzeichnungen zu den Einnahmen seines Unternehmens deutlich unübersichtlicher. Sämtliche Bareinnahmen wurden nur einmal in der Woche mit einer Zahl erfasst, und vollständig ausgefüllte Schichtzettel existierten nicht. Außerdem tätigte Prank diverse Überweisungen von seinem Privatkonto auf das Firmenkonto, die dann dort als Privateinlagen verbucht wurden.

Da die Kontoauszüge für das Privatkonto nicht mehr vorgelegt werden konnten, schätzte der Betriebsprüfer auf Grundlage der untersten Richtsätze für das Taxi- und Gütergewerbe zusätzliche Einnahmen zu den bisher erklärten Beträgen hinzu. Konkret beliefen sich diese Hinzu-schätzungen auf 18.000 Euro für das Jahr 2005, 11.500 Euro für das Jahr 2006 und 21.000 Euro für das Jahr 2007. Diese Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Somit summierten sich die Nachzahlungen

zur Umsatzsteuer allein auf 7.421 Euro, „selbstverständlich“ zuzüglich der entsprechenden Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag. Und nicht zuletzt wurden auch noch erhebliche Nachzahlungszinsen fällig.

Mit dieser Entwicklung war Prank nicht einverstanden, und so trug er die Angelegenheit zuerst zum Finanzgericht und dann zum BFH. Bei beiden Instanzen hatte er allerdings keinen Erfolg. Aus Gründen des Verfahrensrechts konnten die Richter des BFH ohnehin nur auf die grundsätzliche Frage angesprochen werden, ob man von einem Taxiunternehmer verlangen könne, die Bargeldeinnahmen täglich zu erfassen. Die Antwort der hohen Richter lautete: „Na klar, das sagen wir doch schon immer.“ In der Begründung zur Entscheidung stellten die Richter außerdem klar, dass Taxifahrer jede einzelne Einnahme und damit jede einzelne Fahrt erfassen müssen. Diese Pflicht besteht nur dann nicht, wenn sogenannte Schichtzettel vorhanden sind und ordentlich aufbewahrt werden, die sich aus dem Kilometerzähler und dem Taxameter der einzelnen Taxen ablesen lassen.

Was zu dieser Entscheidung sehr gut passt, ist das Ergebnis eines Pilotprojektes, welches die Finanzverwaltung gemeinsam mit der Hamburger Taxi-Innung abgewickelt hat. Dabei wurden die Fahrzeuge mit elektronischen Taxametern ausgestattet, die online jede einzelne Fahrt in eine große Datenbank meldeten. Für die kostenlose Ausstattung der Taxen mit den Fiskal-Taxametern der neuen Generation hatte die Hamburger Bürgerschaft extra einen Geldbetrag in Höhe von 5 Millionen Euro bereitgestellt. Zwei Drittel der

Hamburger Taxen haben – mehr oder weniger freiwillig – teilgenommen.

Das Ergebnis: Seit der Einführung der elektronischen Taxameter sollen die Einnahmen der Hamburger Taxen um 73 Prozent gestiegen sein. Nach Informationen des Handelsblattes sollen im Jahr 2012 von vier Milliarden Euro Jahresumsatz der Branche etwa 800 Millionen Euro am Finanzamt vorbeigeschleust worden sein. Es ist wohl nicht sinnvoll, solche Informationen weiter zu kommentieren, jedenfalls aber ist nachvollziehbar, dass dadurch Begehrlichkeiten beim Fiskus geweckt werden. Die Verwendung der Fiskal-Taxameter wird ab 2017 wohl bundesweit verpflichtend zum Einsatz kommen.

Im zweiten Fall, von dem wir Ihnen berichten wollen, konnten die Begehrlichkeiten des zuständigen Finanzamtes mit Hilfe des BFH erheblich gebremst werden. Madam Roßmerka betrieb in den Jahren bis 2001 und dann wieder ab 2003 eine Schank- und Speisewirtschaft in Räumen, die sie direkt von einer Brauerei anmietete. Die Bareinnahmen wurden über eine elektronische Registrierkasse abgerechnet, und für jeden Öffnungstag wurde aus diesem Gerät ein Tagesendsummenbon (ein Z-Bon) ausgedruckt und fein säuberlich abgeheftet.

Als dann eine Betriebsprüfung im Haus war, fanden die Prüfer aber trotzdem einige Gründe, um an der Kassenführung herumzumäkeln. Moniert wurde beispielsweise, dass die Leerbons der Schließtage nicht vorlagen, dass die Warenbestände zum Ende des Jahres nicht per Inventur, sondern durch eine Schätzung ermittelt wurden und dass vier Bareinlagen in Höhe von insgesamt 4.164 Euro ungeklärt blieben. – Es besteht das stets bestrittene Vorurteil, dass Betriebsprüfer bei ihrer Arbeit immer etwas finden müssen; diese Liste der Kritikpunkte war nicht geeignet, um das Vorurteil abzubauen.

Ob die Mängelliste in der Summe ausreichend war, um die Kassenaufzeichnungen insgesamt zu verwerfen, ist aber nicht der spannende Aspekt an diesem Urteil. Im Laufe des Verfahrens hat Gastwirtin Roßmerka selbst eingestanden, dass die Buchführung insgesamt nicht ordnungsgemäß war. Viel interessanter aber ist, wie das Finanzamt diese Feststellung verwerten darf.

Der Prüfer erhöhte die von Roßmerka erklärten Erlöse um Hinzuschätzungen,



für deren Höhe er sich auf einen sogenannten „Zeitreihenvergleich“ stützte. Dabei wurde für jede Woche der Jahre 2001 und 2003 der Wareneinsatz betragsmäßig genau anhand der Eingangsberechnungen ermittelt. Dieser Wareneinsatz wurde mit den Einnahmen der betreffenden Woche verglichen. Aus diesem Vergleich ergab sich für jede Woche ein Rohgewinnaufschlagsatz. Für die Zuschätzung verwendete der Prüfer den höchsten Zehn-Wochen-Durchschnittswert, der sich im jeweiligen Kalenderjahr ergab. Dies waren für 2001 die Kalenderwochen 23 bis 32 mit einem Rohgewinnaufschlagsatz von 241,54% und für das Jahr 2003 die Kalenderwochen 28 bis 37 mit einem Aufschlagsatz von 263,42%. Was den Prüfer veranlasst hat, genau diese Methode zu verwenden, ist nicht überliefert. Am Ende dieser aufwändigen Rechnerei ergab sich für das Jahr 2001 ein Hinzurechnungsbetrag in Höhe von 20.000 DM und für 2003 in Höhe von 35.000 Euro.

Die Richter des BFH gelangten in ihrem Urteil zu dem Ergebnis, dass die gewählte Schätzmethode methodisch und rechtsstaatlich mindestens problematisch ist. Zuerst hat der so geführte Zeitreihenvergleich auch bei einer formell und materiell ordnungsgemäßen Buchführung denklogisch immer ein Mehrergebnis gegenüber der Buchführung zur Folge, weil der höchste Rohgewinnaufschlagsatz aller Zehn-Wochen-Perioden des Jahres auf den Wareneinsatz für das gesamte Jahr angewendet wird. Da die wöchentlichen Rohgewinnaufschlagsätze in der Praxis auch bei Betrieben mit relativ geringer Lagerhaltung nicht absolut konstant sind, muss der höchste Rohgewinnaufschlagsatz aller Zehn-Wochen-Perioden eines Jahres denknotwendig über dem durchschnittlichen Rohgewinnaufschlagsatz des Gesamtjahres liegen. Andere Schätzungsmethoden (etwa Aufschlagkalkulation, Geldverkehrsrechnung) weisen diese systembedingte Besonderheit nicht auf, weil sie das Ergebnis einer ordentlichen Buchführung im Regelfall bestätigen.

Die rechtsstaatlichen Bedenken des hohen Gerichtes beziehen sich auf die Feststellung, dass Roßmerka und auch die Gerichte gar nicht in der Lage sein können, die Kalkulationen des Betriebsprüfers nachzuvollziehen. Die vom Betriebsprüfer erstellte Aufgliederung der Wareneinkäufe umfasste für das Streitjahr 2001 eine Excel-Tabelle mit rund 1.100 Zeilen zu je 10 Spalten – also mit etwa 11.000 Eintragungen insgesamt. Diese Datenaufbereitung des Prüfers nachzuvollziehen, wird noch dadurch erschwert oder sogar ausgeschlossen, dass die Tabelle weder chronologisch noch nach den einzelnen Lieferanten geordnet war. Noch dazu legte der Betriebsprüfer nicht das vollständige Zahlenwerk vor. Insbesondere wie die unregelmäßigen Wareneinkäufe auf die Wochen verteilt worden waren, hatte der Prüfer als Geheimnis für sich behalten.

Da die Richter des BFH sich nicht für zuständig hielten, den Datenwust durchzuarbeiten, haben sie diese Aufgabe an das Finanzgericht zurückdelegiert. Die Damen und Herren dort werden sich sicherlich auch nicht darum reißen. Dafür hat das zweite Urteil die triviale Erkenntnis gebracht, dass auch das Finanzamt nicht einfach und fröhlich so rechnen darf, wie es gerade Spaß macht.

Zinsen mit und ohne Religion

Wer Geld verleiht, hat im Prinzip drei Alternativen: Entweder man verlangt einen vorher vereinbarten Zinssatz, man beteiligt sich am wirtschaftlichen Erfolg der Investition, oder man stellt das Geld kostenlos zur Verfügung. Ohne an dieser Stelle ins Detail gehen zu wollen, sollte man zum Verständnis des folgenden Falles wissen, dass es Religionen gibt, die diese Alternativauswahl vor dem Hintergrund ihres Glaubens betrachten. Außerdem ist es wichtig zu wissen, dass die weitestgehend säkularisierte Sichtweise der deutschen Finanzverwaltung (eine Ausnahme ist die Kirchensteuer) davon ausgeht, dass die kostenlose Überlassung von Geld eine freigiebige Zuwendung ist, die der Schenkungsteuer unterliegt.

Gustav ben Nemesi schloss in den Jahren 2002 bis 2004 mit der im Iran ansässigen Gesellschaft „Malyh Co.“ mehrere notariell beurkundete Darlehensverträge ab. Die Darlehen waren für den Erwerb und die Renovierung von Grundstücken und Gebäuden in Deutschland gedacht. Die

Rückzahlungsfrist betrug jeweils 20 Jahre. Für die ersten acht Jahre waren die Darlehen zinslos. Für die restlichen zwölf Jahre der Laufzeit betrug der Zinssatz 2% über Libor.

Hinsichtlich der Darlehensbeträge hat sich die Malyh Co. bei der Asknas Bank refinanziert. Nachdem das zuständige deutsche Finanzamt von der Zinsfreiheit für die ersten acht Jahre erfuhr, wurden Herrn ben Nemsis 27 Schenkungsteuerbescheide – für jedes Darlehen gesondert – zugestellt. Der Wert der geschenkten Zinsen wurde unter Beachtung des Bewertungsgesetzes mit einem Zinssatz von 5,5% errechnet. In dem ersten der 27 Bescheide wurde unter Beachtung des Schenkungs- und Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) ein Freibetrag in Höhe von 5.200 Euro abgezogen.

Beim Finanzgericht konnte ben Nemsis zwar einige Korrekturen der Bescheide erreichen, weil bis dahin alle vergessen hatten, die Vorerwerbe mit zu berücksichtigen. In der grundsätzlichen Argumentation aber, dass die Malyh Co. nur als Zahlstelle gedient hätte, hatte er keinen Erfolg. Somit landete die Angelegenheit beim Bundesfinanzhof (BFH). Dort monierte ben Nemsis, dass das Finanzgericht die Angelegenheit nicht richtig aufgeklärt hätte. Ansonsten hätte man nämlich erkannt, dass mit der Asknas Bank vereinbart war, diese an etwaigen Gewinnen aus der Veräußerung der Grundstücke zu beteiligen. Dadurch, so ben Nemsis, würde sich die angebliche Unentgeltlichkeit erledigen. Außerdem verwies er darauf, dass für die Verträge iranisches Recht gelte, wonach es verboten ist, die Zahlung von Zinsen zu vereinbaren.

Doch auch beim BFH hatte ben Nemsis keinen Erfolg. Abgesehen davon, dass er schon beim Finanzgericht seine unmittelbaren Geschäftsbeziehungen zur Asknas Bank hätte nachweisen müssen, wurde

klargestellt, dass es sich in diesem Falle um eine freigiebige Zuwendung an ben Nemsis im Sinne des ErbStG handelte. Dafür reicht die objektive Möglichkeit, das Kapital auf beliebige Weise anderweitig gewinnbringend anzulegen. Daher ist es unerheblich, ob der Asknas Bank die Vereinbarung und Annahme eines Zinses nach islamischem Recht oder aus anderen religiösen Gründen verboten ist, denn ben Nemsis könnte mit dem Kapital auch auf andere Weise, etwa durch unternehmerische Betätigung, einen Ertrag erzielen. Das islamische Recht erlaubt ausdrücklich die Finanzierung von Unternehmen, soweit der Kapitalgeber sowohl am Gewinn als auch am Verlust beteiligt wird.

Somit war Gustav ben Nemsis dauerhaft falsch beraten. Zuerst, als er kostenlos das Geld haben wollte, und dann, als er den Richtern des deutschen Steuerrechts glaubhaft machen wollte, dass die Banken im Iran ohne Einnahmen überleben können. Am Ende hat ben Nemsis nun doch Zinsen gezahlt - in Form von Geschenken an den deutschen Fiskus.

Ungesunder Ansatz von Krankheitskosten

Krankheitskosten kann man als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuererklärung ansetzen. Diese pauschale Aussage ist so erstmal nicht falsch. Doch wie so häufig, steckt der Teufel im Detail. Und immer wieder werden Fälle bis zum Bundesfinanzhof (BFH) getragen, der diese Erkenntnis bestätigt.

Rubeus Hartgriff ist seit einem Autounfall im Jahre 1970 querschnittsgelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen (Grad der Behinderung: 100). Hartgriff hat trotzdem Spaß am Leben, und so kaufte er sich im Jahr 2008 eine Motoryacht. Deren Vorbesitzer hatte wegen seines behinderten Kindes auf dem Boot bereits entsprechende Lifte einbauen lassen. Weitere für Hartgriff verwendbare medizinische Hilfsmittel waren nicht vorhanden. Die Koje sowie den Dusch- und Toilettenbereich konnte Hartgriff nur mit einer Hilfsperson nutzen. In einzelne Teilbereiche auf dem Schiff (sog. „Boy's Cabin“) konnte er wegen der schmalen Durchgänge nicht hinein.

Vor diesem Hintergrund beauftragte Hartgriff im Jahr 2011 eine Werft mit dem Umbau der Yacht. Der ursprüngliche „Boy's Cabin“-Bereich wurde nach seinen Vorgaben zu einer bodenebenen Nasszelle ausgebaut, mit herausziehbarem Waschtisch

und Schränken und einem Toilettenbereich. Außerdem wurde der Vorschiffbereich derart verändert, dass das Fußende der Koje absenkbar und das Kopfende aufstellbar wurden, so dass der querschnittsgelähmte Hartgriff allein in und aus der Koje kam. Für diesen Umbau stellte die Werft rund 37.000 Euro in Rechnung.

Das Finanzamt war nicht bereit, diese Kosten als außergewöhnliche Belastung in Hartgriffs Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen. Leider schlossen sich sowohl das Finanzgericht in Niedersachsen als auch der BFH dieser ablehnenden Haltung an. Aus welchem Grund? Weil die Aufwendungen für die Anschaffung und den Unterhalt einer Motoryacht nicht zwangsläufig entstehen – so die Meinung der Richter. Hartgriff ist weder aus rechtlichen, noch aus tatsächlichen oder sittlichen Gründen verpflichtet, derartige Konsumaufwendungen zu tragen. Sie stehen vielmehr in seinem Belieben. Und dieses Belieben gilt damit auch für Mehraufwendungen, die erforderlich sind, um ein solches Boot behindertengerecht umzugestalten. Die Ausgaben sind nicht in erster Linie der Krankheit oder Behinderung geschuldet, sondern – anders als etwa beim behindertengerechten Umbau der Wohnung – vor allem ein frei gewähltes Konsumverhalten. Ob es sich dabei um ein „sozial gebilligtes Verhalten“ handelt, ist für den Abzug von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung unerheblich, sagen die Richter.

Hierzu passt auch der Fall von Mimmi-Molly Wieselei, bei der ein Lipödem diagnostiziert wurde. Für den Fall, dass jemand von Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, in diesem Moment nicht wissen sollte, was ein Lipödem ist, erlauben wir uns, einmal Wikipedia zu zitieren: „Das Lipödem (umgangssprachlich auch Reiterhosensyndrom, Säulenbein oder Reithosenfettsucht) ist eine atypische und symmetrische Häufung von Fettgewebe seitlich an den Hüften und Oberschenkeln und Oberarmen (im späteren Verlauf auch an den Unterschenkeln, Unterarmen und im Nacken), verbunden mit Schmerzen und Druckempfindlichkeit der Beine und Neigung zu Hämatomen („blaue Flecken“) bei Bagateltraumen. Sekundär kann es auch zu peripheren Ödemen kommen. Es handelt sich um eine progrediente (voranschreitende) Erkrankung.“

Die weiteren Eckdaten zu diesem Fall sind schnell erzählt: Frau Wieselei reduzierte ihr Körpergewicht um 15 Kilo, und weil das nicht half, empfahl der Arzt die



Das Steuerlexikon - J wie...

Jubiläumszuwendung

Ein Jubiläum ist ein willkommener Anlass, um einem langjährigen Mitarbeiter für die bisher geleistete Arbeit ein angemessenes Dankeschön auszusprechen. Ganz nebenbei soll der Kollege natürlich auch motiviert werden, in seiner Arbeitsfreude nicht nachzulassen.

Als Jubiläumszuwendung wird jede Einmalzuwendung in Form von Geld, einer Sachleistung oder einem sonstigen Vorteil (etwa Sonderurlaub) verstanden, die der Arbeitnehmer vom Unternehmen zu seinem Dienstjubiläum erhält. Grundsätzlich unterliegen Jubiläumszuwendungen dem Lohnsteuerabzug, allerdings werden sie bei der Steuerberechnung begünstigt. Unter bestimmten Voraussetzungen werden sie sogar lohnsteuerfrei.

Die Jubiläumszuwendung in Form einer Geldzahlung unterliegt praktisch immer der Lohnsteuer, allerdings gilt ein kleinerer Steuersatz, wenn das Geld genau dafür ausgezahlt wird,

dass der Mitarbeiter so lange „durchgehalten“ hat. Bei Sachzuwendungen, also bei Geschenken zum Anfassen, können dann die bekannten Steuerfreiheiten für Aufmerksamkeiten, Sachbezüge oder für Rabatte zum Tragen kommen.

Die folgenden zwei Punkte sollten noch vom Unternehmer beachtet werden: Wer einen Jahresabschluss mit einer Bilanz zu erstellen hat, muss eine Rückstellung für zukünftige Jubiläumszuwendungen bilden, wenn sie dem Arbeitnehmer schon fest versprochen wurden. Und: Es besteht keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug, wenn der Chef bereits beim Kauf des Sachgeschenks beabsichtigt, es später als Präsent für das Jubiläum zu verwenden.

Liposuktion, also auf Deutsch die Fettabsaugung. Diese Operation kostete im Jahr 2007 inklusive Kompressionsstrumpfhose und Schnuppertag insgesamt 12.228 Euro.

Die Krankenkasse weigerte sich, die Kosten zu übernehmen, weil es sich laut Aussage des medizinischen Dienstes der Krankenkasse bei der beantragten Liposuktion um eine unkonventionelle Behandlungsmethode handeln würde. Es stünden aus schulmedizinischer Sicht Behandlungsmöglichkeiten, nämlich die konservative Behandlung mit komplexer physikalischer Entstauungstherapie (manuelle Lymphdrainage, Kompression, Krankengymnastik), zur Verfügung. Auch der Amtsarzt meinte, dass die Liposuktion zur Behandlung des vorliegenden Störungsbildes nicht anerkannt wäre und dass der kosmetische Eingriff nur die psychische Beeinträchtigung reduzieren könne. Die Ablehnung des Amtsarztes führte zur Ablehnung des Finanzamtes beim Versuch, die selbst bezahlten Kosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt zu bekommen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg schmetterte Wieseleis Klage ab, weil sie – so die Begründung – kein vor der Behandlung ausgestelltes amtsärztliches Attest vorlegen konnte, aus dem sich die Zwangsläufigkeit der durchgeführten Maßnahme ergeben hätte. Mit dieser Lösung konnte sich der BFH aber nicht so einfach anfreunden. Richtig ist, dass die Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für Arznei, Heil- und Hilfs-

mittel durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden muss. Zutreffend ist auch, dass das Gesetz bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden vor der Behandlung eine Bescheinigung der Krankenkasse oder des Amtsarztes verlangt. Aber das Finanzgericht hat die Aufgabe, für den Einzelfall Mimmi-Molly Wieselei zu beurteilen, ob die Fettabsaugung bei ihr als Heilungsmethode wissenschaftlich anerkannt ist oder nicht.



Möglicherweise sind die Richter vom Ergebnis ihrer Rechtsprechung manchmal selbst ein wenig erschrocken. Jedenfalls schließt die Urteilsbegründung zu dem rollstuhlfahrenden Yachtbesitzer mit einer Feststellung, die fast wie eine Entschuldigung klingt: „Ein Werturteil ist damit nicht verbunden.“ Davon bekommen Hartgriff und Wieselei aber leider auch keine Steuererstattung.

Der Bierdeckel in der Steuerberatung



Bierdeckel und Steuern – das erinnert an die Ankündigung eines Ex-Verfassungsrechtlers, der meinte, in absehbarer Zeit würde ein Papier in der Größe eines Bierdeckels für die Steuererklärung ausreichen. In dem Fall, von dem wir an dieser Stelle berichten wollen, sind die Bierdeckel aber das Objekt der Steuer. Einleitend muss man erwähnen, dass das Kaufen und Verkaufen von Gegenständen dann von Bedeutung für die Einkommensteuer ist, wenn Kauf und Verkauf innerhalb einer Jahresfrist abgewickelt werden (bei Immobilien sind es 10 Jahre) oder wenn aktiv Waren angekauft werden, um sie dann möglichst gewinnbringend wieder zu verkaufen.



Gregor Gäul hatte geringe Einkünfte aus einer Anstellung, und als er im Jahr 2007 das entsprechende Alter erreichte, erhielt er auch noch eine kleine monatliche Rente. Seinen Lebensunterhalt bestreift Gäul allerdings, indem er Teile der von seinem Vater geerbten Sammlung von Bieretiketten, Bierdeckeln und auch Überraschungseier-Spielzeug nach und nach über eBay verkaufte. Allein die Bierdeckel summieren sich auf 80.000 Stück plus weitere 250.000 Dubletten. Genau diese Dubletten waren es, die Gäul via Internet verkaufte.

Geschieht das einzeln, braucht es natürlich seine Zeit. Und so wurden nach Auskunft des kooperationswilligen Betreibers der Homepage in den Jahren 2005 bis 2008 insgesamt „nur“ 29.062 Artikel ver-

kauft, wobei sich allerdings die Einnahmen in dieser Zeit auf den stolzen Gesamtbetrag von 195.912 Euro summieren. Nach Hinweisen von Nachbarn, die sich um die Staatsfinanzen Sorge machten, startete die Finanzverwaltung Ermittlungen, und es wurde durch grobe Schätzung ein Gewinn in Höhe von 20% des erzielten Umsatzes festgesetzt.

Gäul reichte daraufhin beim Finanzgericht Köln eine Klage ein. Er sah sich nicht als gewerblicher Händler, sondern lediglich ein privater Verkäufer, der mit dem Verkauf der väterlichen Bierdeckel keinen Gewinn erzielt. Die Richter aber sahen sich die Gesamtumstände an. In diesem Einzelfall stuften sie Gäul wegen seiner intensiven und langjährigen Verkaufstätigkeit als umsatzsteuerlichen Unternehmer und Gewerbetreibenden ein, zumal er über die Jahre hinweg noch unzählige Bierdeckel neu für den Wiederverkauf ersteigert hatte. Spätestens damit gründete Gäul seinen Gewerbebetrieb, und er verschob die vom Vater geerbten Bierdeckel in das Unternehmen. Außerdem ist von einer professionellen und gewerbemäßigen Verkaufstätigkeit auszugehen, weil es ein hohes Maß an Organisation erfordert, derartig viele Verkäufe abzuwickeln. Die Lösung des Sachverhaltes wäre eine andere, wenn Gäul die Bierdeckel „en Bloc“ verkauft hätte.

Bei den vielen Steuerschulden, die Gäul jetzt „auf dem Deckel“ stehen hat, wird er noch viele Dubletten verkaufen müssen, damit diese „abgestrichen“ werden...

Wie sicher ist E-Post an den „großen Bruder“?

Eigentlich müsste die Frage nach der Beteiligungquote deutscher Unternehmen am Austausch mit den Behörden durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (neudeutsch: eGouvernement) mit „100 Prozent“ beantwortet werden. Denn bereits seit einigen Jahren gehört es zum Pflichtprogramm für Unternehmer, dass Steuererklärungen und Steueranmeldungen dem Finanzamt auf dem elektronischen Wege via Internet gestellt werden. Zur praktischen Erledigung hatte man sich bundesweit darauf geeinigt, dass das Bayerische Bundesamt für Steuern in München die Koordination für das Verfahren übernimmt. Und weil das Verfahren „elektronische Steuererklärung“ so nicht schön und modern klingt, fand man schnell eine Abkürzung, oder genauer gesagt ein Apronym, das aus dem tro-

ckenen Inhalt schnell etwas Lebendiges werden ließ: ELSTER. Ob der Verweis auf Vögel, denen nachgesagt wird, gern silberne Löffel zu stehlen, etwas Ungewolltes oder ein Anflug von Selbstironie ist, wurde nicht überliefert.

Das „eigentlich“ zu Beginn dieses Artikels bezieht sich darauf, dass das Gesetz die Verpflichtung zum elektronischen Versand zwar für alle vorschreibt, aber die Möglichkeit sieht, darauf zu verzichten, wenn der Versand auf diesem Wege für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Ein Beispiel für diese Unzumutbarkeit wäre, wenn eine 80-jährige Tankstellenpächterin in den 60 Jahren ihrer Unternehmensgeschichte die Steuern immer mit Stift und Papier erledigt hat. In diesem Falle kann man ihr nicht zumuten, in ihrem Alter das Verfahren auf einen Computer umzustellen.

Der Dienstleister im IT-Bereich Bertram Bitt aus Bremen war der festen Überzeugung, dass auch er einen Grund gefunden hätte, weshalb die Verwendung des ELSTER-Verfahrens für ihn unzumutbar wäre. Weil er tiefgreifende Kenntnisse in der EDV-Welt hat und weil die Daten gerade auf seinem Computer besonders sensibel sind, war er der Auffassung, dass die Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungswidrig wäre und nicht im Einklang mit dem Datenschutzrecht stünde. Bitt erklärte sich gegenüber seinem Finanzamt nicht bereit, die von der Finanzbehörde bereitgestellte ELSTER-Software zu verwenden.

Beim Finanzgericht hatte Bitt mit dieser Argumentation aber keinen Erfolg. Nach Feststellung der Richter ist das elektronische Verfahren nicht manipulationsanfällig als die Papierversion. Mit dem zu verwendenden zertifizierten Verschlüsselungsverfahren wird verhindert, dass die Daten während der Übertragung gelesen oder manipuliert werden können. Allein die abstrakten Sicherheitsbedenken rechtfertigen keinen Anspruch auf eine Entbindung von der Verpflichtung zur Teilnahme am ELSTER-Verfahren.

Mit Blick auf die Abhöraktivitäten der vielen Geheimdienste dieser Welt bleibt die beruhigende Erkenntnis, dass zumindest in dieser Richtung die Datensicherheit während der Übertragung egal ist, weil der Empfänger der Nachricht ja ohnehin eine staatliche Einrichtung ist.

Der Gelbe Schein wird renoviert

Die gute alte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) in ihrer gelben Schönheit ist wohl eines der am häufigsten ausgestellten Formulare in Deutschland. Ab dem 1. Januar 2016 wird das Formular angepasst, um praktische Probleme zu beseitigen.

Die wichtigste Veränderung ist die Zusammenführung der AU-Bescheinigung und des Auszahlscheines für Krankengeld. Bisher war es so, dass der Auszahlschein zwar immer unterwegs war, aber praktisch niemals dort lag, wo er gerade ge-

braucht wurde. Der Mustervordruck wird nun auch während des Krankengeldbezuges regelmäßig in den Arztpraxen liegen und kann dadurch vom Arzt ausgefüllt werden. Damit könnten die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sein, damit in naher Zukunft eine direkte Übermittlung der Daten zwischen Arzt und Krankenkasse per Datensatz möglich ist.

Außerdem musste bisher teilweise im Falle des Krankengeldbezuges die Arbeitgeber-Kopie des Auszahlscheines oder der zusätzlich ausgestellten AU-Bescheinigung extra geschwärzt werden. Dafür gibt es künftig einen entsprechenden Durchschlag. Einen weiteren Durchschlag soll dann auch der Versicherte für seine

Unterlagen bekommen, damit er parallel zu seiner Krankheit besser verfolgen kann, wann mal wieder eine neue AU-Bescheinigung ausgestellt werden muss.

Ein Mustervordruck für die neue AU-Bescheinigung befindet sich auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes (www.gkv-spitzenverband.de).

Wir ziehen um!

Wir sind überzeugt davon, dass moderne Dienstleistungen ein zeitgemäßes Umfeld erfordern. Also werden wir Mitte Oktober zwei Etagen eines neu erbauten Bürohauses in der Bruchsaler Kaiserstraße beziehen. Klar strukturiert, perfekt ausgestattet, lichtdurchflutet – eine motivierende Arbeitsumgebung nach den aktuellen Standards.

Wegen des Umzugs wird unsere Kanzlei ab Mittwoch, den 7. Oktober 2015 um 12 Uhr geschlossen sein – die Ära Huttenstraße geht damit zu Ende.

Schon am Montag, den 12. Oktober 2015 finden Sie uns dann in unseren neuen Räumlichkeiten in der Kaiserstraße 25. Außer der Straßenadresse ändert sich übrigens nichts. Sie erreichen Ihre persönlichen Ansprechpartner weiterhin unter den gewohnten Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Wir freuen uns sehr auf unsere neue Kanzlei und darauf, dass Sie uns dort besuchen. Eine besondere Gelegenheit dazu ist der Tag der offenen Tür, den wir am Freitag, den 30. Oktober 2015 ab 12 Uhr für Sie veranstalten. Seien Sie neugierig, nehmen Sie sich die Zeit und besuchen Sie uns! Wir freuen uns auf Sie!

Impressum

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Verleger und Herausgeber: TREUHAND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH, Huttenstr. 17, D-76646 Bruchsal, Telefon +49 7251 97 14 - 0, Telefax +49 7251 97 14 - 14 office@treuhand-steuerberatung.de

Text und Gestaltung: Ullrich Hänchen, Dr. Andrea Schorsch, Dipl.-Kfm. Axel Seebach

Illustrationen: Annemone Meyer

Druck: DATEV eG

© TREUHAND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH 2015, Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung



TREUHAND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Huttenstraße 17 · 76646 Bruchsal
Telefon +49 7251 97 14-0
Telefax +49 7251 97 14-14

office@treuhand-steuerberatung.de
www.treuhand-steuerberatung.de



Seebach, Bürk und Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Huttenstraße 17 · 76646 Bruchsal
Telefon +49 7251 61 89 78-0
Telefax +49 7251 61 89 78-14

office@sbk-wirtschaftspruefung.de
www.sbk-wirtschaftspruefung.de